

392/J XXI.GP

ANFRAGE**der Abgeordneten Johann Maier und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Alkohol in Lebensmittel“**

Bei Lebensmittel, die der LMKV unterliegen ist Alkohol - der als Zutat verwendet wird - in jedem Fall anzugeben (z.B. enthält Alkohol). Dies trifft nicht auf Schokoladeprodukte zu, da diese der sog. Kakao - Verordnung (BGBl. 1994/689) unterliegen.

Wird bei „Schokoladenprodukten“ Alkohol beispielsweise als Zutat verwendet, müsste der Hinweis bei der Kennzeichnung enthalten sein („enthält Alkohol“), wenn der Alkoholgehalt mehr als 1 % des Gesamtgewichtes des Fertigproduktes ausmacht (Ausnahme von LMKV). Nach der LMKV 1993 sind Getränke mit Alkohol zu kennzeichnen (den Alkoholgehalt in Volumenprozent (% Vol.)). Bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist dieser bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben.

Alkohol befindet sich häufig in Lebensmitteln bei denen es der Verbraucher nicht erwartet. Dazu kommt noch aus rechtlicher Sicht, dass „offene Waren“ der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nicht unterliegen und keine Kennzeichnung vorgeschrieben ist. Problematisch ist daher ein möglicher Alkoholgehalt bei den offenen Waren (z.B. bei Punschkräften mit Rum), hier gibt es keine entsprechende Kennzeichnungsverpflichtung - auch nicht bei hohem Alkoholgehalt.

Dieser Umstand ist besonders problematisch für Personen, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen (z.B. aus Berufsgründen) oder gerade eine Entziehungskur durchführen, wenn sie unerwarteterweise mit Alkohol in Lebensmitteln (insbesondere Getränke) konfrontiert werden. So enthält selbst „alkoholfreies Bier“ noch geringe Mengen Alkohol.

Alkohol sollte in Kinderlebensmittel (z.B. unverdächtige Süßigkeiten) nichts enthalten sein. Um Geschmack und Haltbarkeit zu verbessern, enthalten viele Süßigkeiten jedoch Hochprozentiges (Problem der geschmacklichen Gewöhnung). Alkohol findet auch als Konservierungsmittel oder als Lösemittel für Fruchtauszüge und Aromen Eingang in Kinderlebensmittel

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende Anfrage:

1. Sind Sie bereit den Geltungsbereich der LMKV auf offene Waren zu erweitern und dies auch generell hinsichtlich der Alkoholkennzeichnung?
2. Sind Sie bereit die Alkoholkennzeichnung für Getränke auf 1 Volumenprozent herab zusenken?
3. Sind Sie bereit für eine Änderung der Kakao - Verordnung einzutreten, dass alle Zutaten - insbesondere Alkohol - ohne Ausnahmen anzugeben sind?
4. Wenn nein, weshalb nicht?